

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Die IT:Agenten GmbH Blütenburgstr. 43, 80636 München (nachfolgend "wir") und die Auftraggeberin (nachfolgend „Kunde“ genannt) vereinbaren die nachfolgenden Regelungen für die Erbringung von Leistungen im Bereich Softwareentwicklung, Projektmanagement, IT-Beratung, Webentwicklung, IT-Operations, Hosting und Marketing.

1. Geltungsbereich

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB.

2. Die Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir eine Leistung in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender AGB des Kunden vorbehaltlos ausführen.

2. Vergütung, Aufrechnung

1. Für unsere Leistungen berechnen wir einen Stundensatz von 90,00 €, wenn nicht anders vereinbart.

2. Unsere Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Nach Ablauf der vorgenannten Frist gerät der Kunde in Zahlungsverzug.

3. Die Aufrechnung ist uns gegenüber nur mit unbestrittenen, von uns anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

4. Die Vergütung der durch uns erbrachten Lieferungen und Leistungen erfolgt in Euro.

Der Kunde haftet für die Schäden des Auftragnehmers, die sich aus dem Verzug ergeben. Ausgenommen hiervon sind Verzögerungen durch höhere Gewalt.

5. Tritt Zahlungsverzug ein, so sind alle gewährten Preisnachlässe, Rabatte und Skonti, hinfällig.

3. Eigentumsvorbehalt

1. Beim Veräußerung beweglicher Sachen behalten wir uns bis zur Bezahlung aller Ansprüche aus der Geschäftsverbindung einschließlich etwaiger Refinanzierungs- oder Umkehrwechsel das Eigentum an unseren Warenlieferungen vor, die nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr veräußert wer-

den dürfen. Dies gilt auch bei Werklieferungsverträgen.

2. Der Kunde tritt bereits jetzt die Forderung aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware an uns ab, und zwar auch insoweit, als die Ware verarbeitet ist. Enthält das Verarbeitungsprodukt neben unserer Vorbehaltsware nur solche Gegenstände, die entweder dem Kunden gehören oder aber nur unter dem so genannten einfachen Eigentumsvorbehalt geliefert worden sind, so tritt der Kunde die gesamte Forderung an uns ab. Im anderen Falle, d. h. beim Zusammentreffen der Vorauszession an mehrere Lieferanten, steht uns ein Bruchteil der Forderung zu, entsprechend dem Verhältnis des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verarbeiteten Gegenstände.

3. Bei einer Verarbeitung der Vorbehaltsware, ihrer Umbildung oder ihrer Verbindung mit einer anderen Sache des Kunden erwerben wir unmittelbar Eigentum an der hergestellten Sache. Diese gilt als Vorbehaltsware. Bei der Verarbeitung mit noch in Fremdeigentum stehenden Waren erwerben wir Miteigentum an den neuen Sachen. Der Umfang dieses Miteigentums ergibt sich aus dem Verhältnis des Rechnungswertes der von uns gelieferten Ware zum Rechnungswert der übrigen Ware.

4. Übersteigt der Wert der Sicherung unsere Ansprüche gegen den Kunden um mehr als 20%, so haben wir auf Verlangen des Kunden und nach unserer Wahl uns zustehende Sicherheiten in entsprechendem Umfang freizugeben.

4. Nutzungsbedingungen

1. Bei Verträgen über Computerprogramme erwirbt der Kunde mit Vollerwerb des Eigentums an den Programmträgern ein einfaches, nicht ausschließliches, zeitlich und räumlich unbeschränktes Nutzungsrecht an dem Computerprogramm.

2. Soweit es mit den im Auftrag genannten Zielen des Software-Systems vereinbar ist, ist der Auftragnehmer berechtigt, Software, die von einem Dritten unter einer von der Open Source Initiative, San Francisco, USA anerkannten Open-Source-Lizenz zur Verfügung gestellt wird, in das Computerprogramm zu integrieren. Der Auftragnehmer dokumentiert in diesem Fall dem Auftraggeber in üblicher Form, welche Software integriert wurde, und von wem diese Software unter welcher Lizenz bezogen wurde. Der Auftragnehmer räumt dem Auftragnehmer in diesem Falle die in Abs. 2 vereinbarten Rechte nur insoweit ein, wie es mit der Open-Source-Lizenz

vereinbar ist. Unsere Preiskalkulation und Aufwandsermittlung basiert auf diesem Einsatz dieser Werke Dritter. Wünscht der Kunde eine Umsetzung ohne Open-Source Komponenten, so ist der dann zusätzliche Entwicklungsaufwand durch den Kunden zu tragen. Der Auftraggeber berücksichtigt bei künftigen Nutzungen und Weiterentwicklungen diese Rechte Dritter und trägt für die Einhaltung der jeweiligen Lizenzbedingungen Sorge.

3. Soweit in ein Computerprogramm Softwareprodukte integriert werden, die von Dritten erstellt werden, z.B. Programmbibliotheken, Teile von Softwaretools und anderes, räumen wir dem Kunden ein einfaches, nicht ausschließliches, zeitlich unbefristetes und unwiderrufliches Recht ein, diese Softwareprodukte auf seiner Anlage zu nutzen. Soweit im Einzelfall die Ersteller dieser Software es uns ermöglichen, dem Auftraggeber weitergehende Rechte einzuräumen, werden wir auch diese einräumen.

4. Wenn wir einzelne Kreativleistungen erbringen (grafische Gestaltung, Text, Bildmaterial etc.) werden Nutzungsrechte nur für das betreffende Projekt erteilt. Jede weitere Verwendung und deren Abgeltung ist schriftlich zu vereinbaren.

5. Alle Ansprüche des Auftragnehmers für die Einräumung der Rechte nach Ziff.2 und 3 sind durch das Honorar nach §2 dieses Vertrages abgegolten. Die Vereinbarungen nach Ziff. 1 bis 4 behalten auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ihre Gültigkeit.

5. Weitergabe

1. Der Kunde darf von uns ein auf Programmträgern zu Eigentum erworbene Software einem Dritten nur einheitlich und unter vollständiger und endgültiger Aufgabe der eigenen Nutzung der Software überlassen. Die vorübergehende oder teilweise Überlassung der Nutzung an Dritte ist untersagt.

2. Die Weitergabe von Software bedarf in jedem Fall unserer schriftlichen Zustimmung. Wir werden die Zustimmung erteilen, wenn der Kunde eine schriftliche Erklärung des neuen Nutzers vorlegt, in der sich dieser uns gegenüber zur Einhaltung der für die Software vereinbarten Nutzungs- und Weitergabebedingungen verpflichtet, und wenn der Kunde uns gegenüber schriftlich versichert, dass er alle zugehörigen Programmträger dem Dritten weitergegeben hat und alle selbst erstellten Kopien gelöscht hat

6. Haftung

1. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gegen den Entwickler bestehen in allen Fällen vertraglicher und außervertraglicher Haftung nur innerhalb folgender Grenzen:

- (1) Bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit sowie Übernahme einer Garantie in voller Höhe.
- (2) In allen anderen Fällen: Nur aus Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, wenn danach der Vertragszweck gefährdet ist, jedoch stets nur in Höhe des vorhersehbaren Schadens.

2. Die Haftungsbeschränkungen gelten sinngemäß auch zugunsten der Mitarbeiter und Beauftragten des Entwicklers. Die Haftungsbegrenzung gilt nicht für Personenschäden bei der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

7. Leistungszeit

1. Sind von uns Ausführungs- bzw. Fertigstellungsfristen angegeben und zur Grundlage für die Auftragserteilung gemacht worden, verlängern sich solche Fristen bei Streik und Fällen höherer Gewalt, und zwar für die Dauer der Verzögerung.

2. Werden während des Projektverlaufs Änderungen am Leistungsumfang zwischen den Vertragsparteien vereinbart, so sind wir berechtigt die Leistungszeiten neu zu berechnen. Bei einer Ausweitung des Leistungsumfangs müssen wir die Personalauslastung bei der Neuberechnung berücksichtigen.

3. Verzögerungen durch fehlende oder ungenaue Angaben in der Leistungsbeschreibung oder notwendige Informationen die der Kunde zu verantworten hat, führen ebenfalls zu einer Änderung des Leistungszeitraums.

4. Verstößt der Kunde länger als zwei Wochen gegen seine Mitwirkungspflichten, sind wir berechtigt diesen Vertrag fristlos zu kündigen. Ersatzweise kann eine Berechnung des durch die Verzögerung entstehenden Aufwands erfolgen. Etwaige Schadensersatzforderungen bleiben davon unberührt.

8. Datenschutz

1. Wir erheben, verarbeiten und nutzt die vom Kunden zum Zweck der Erbringung der vertragsgenständlichen Leistungen übergebenen Daten, sowie die Daten, auf die wir bei Prüfung oder Wartung von Anlagen des Kunden Zugriff haben, im Wege der weisungsgebundenen Auftragsdatenverarbeitung (§ 11 BDSG) für den Kunden.

2. Der Kunde behält die volle Kontrolle über die von uns für den Kunden zu erhebenden, zu verarbeitenden und zu nutzenden Daten. Der Kunde ist „Herr der Daten“. Im Verhältnis der Vertragsparteien stehen sämtliche von uns für den Kunden erhobenen, verarbeiteten oder genutzten Daten ausschließlich dem Kunden zu; ein

Zurückbehaltungsrecht unsererseits besteht hieran nicht.

3. Wir werden Weisungen des Auftraggebers, welche sich auf die Beachtung der Vorschriften des BDSG oder sonstiger einschlägiger datenschutzrechtlicher Vorschriften beziehen, beachten. Wir werden die bei der Leistungserbringung vom Kunden erhaltenen Daten ausschließlich nach den Weisungen des Kunden erheben, verarbeiten und nutzen. Wir berichtigen und sperren personenbezogene Daten ausschließlich auf Weisung des Kunden.

4. Zur Gewährleistung der Sicherheit und Vertraulichkeit der Daten, die dem Datenschutz unterliegen, werden die Vertragsparteien die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, insbesondere die durch die einschlägigen anwendbaren rechtlichen Rahmenbedingungen (insbesondere iS des § 9 BDSG) festgelegten Maßnahmen, treffen und aufrechterhalten.

5. Der Kunde stellt sicher, dass uns für Arbeiten auf unseren IT-Systemen nur Arbeitskopien der Daten zur Verfügung gestellt werden, die anderweitig gesichert sind. Der Kunde setzt Datensicherungskonzepte ein, die einen Schutz der von ihm genutzten Daten vor Verfälschung oder Verlust durch unberechtigte oder versehentliche Zerstörung, höhere Gewalt oder systembedingte Störungen sicherstellen.

6. Wir werden sicherstellen, dass uns übergebene Daten gegen Diebstahl, unrechtmäßige Benutzung, unberechtigte Veränderung oder Vervielfältigung sowie andere Formen von unberechtigtem Zugang und unberechtigter Nutzung geschützt werden.

7. Nach Abschluss des Auftrags werden wir die für den Kunden erhobenen, verarbeiteten und/oder genutzten Daten dem Kunden ohne zusätzliche Kosten herausgeben oder löschen. Weitergehende gesetzliche Lösungsverpflichtungen und Lösungsansprüche bleiben von vorstehender Regelung unberührt.

9. Geheimhaltung

1. Die Parteien verpflichten sich, sämtliche Informationen, d.h. insbesondere Erkenntnisse und Erfahrungen schutzfähiger und nicht-schutzfähiger Art und in jeder Form, insbesondere Know-how, Erfindungen, urheberrechtlich geschützte Ergebnisse, Computerprogramme sowie Dokumentationen, die ihnen im Rahmen dieses Vertrags zugehen, nur für die Zwecke dieses Vertrags zu verwenden und im Übrigen geheim zu halten. Eine Weitergabe solcher Informationen an dritte Personen, die dem Zweck der Erfüllung des vorliegenden Vertrags dient, setzt voraus, dass die Parteien dem Empfänger dieser Informationen dieselbe Verschwiegenheitsverpflichtung

aufzuerlegen, wie sie selbst in diesem Vertrag eingehen.

2. Die Parteien verpflichten sich ebenfalls, im Rahmen ihrer Entwicklungstätigkeit gewonnenes Know-how, das nicht für die Anmeldung gewerblicher Schutzrechte geeignet ist, gegenüber Dritten geheim zu halten.

3. Die vorstehenden Verpflichtungen gelten nicht für solche Tatsachen, die nachweislich offenkundig sind oder zum bekannten Stand der Technik gehören oder der jeweiligen Vertragspartei schon vor der Bekanntgabe durch die andere Vertragspartei zur Kenntnis gelangt waren oder einer Vertragspartei nach der Bekanntgabe durch die andere Vertragspartei nochmals durch Dritte, die keiner Geheimhaltungsverpflichtung gegenüber der betreffenden Vertragspartei unterlagen, mitgeteilt worden sind.

4. Die Verschwiegenheitsverpflichtung gemäß den Absätzen wird durch die Beendigung dieses Vertrags nicht berührt.

5. Unbeschadet dieser Geheimhaltungsverpflichtung sind beide Parteien berechtigt, nach Auftragserteilung des Kunden, dieses Auftragsverhältnis ohne weitere Mitteilung an die andere Vertragspartei nach außen zu kommunizieren, etwa zur Nennung als Referenz. Diese Vereinbarungen behalten auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ihre Gültigkeit.

10. Mitarbeiterschutz

1. Der Auftraggeber ist nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung berechtigt, einen unserer festen oder freiberuflichen Mitarbeiter, der mit dem Vertragsgegenstand befasst war, abzuwerben, abwerben zu lassen oder ihn betreffende Informationen an Dritte weiterzugeben. Sofern der Kunde einen unserer vormaligen Mitarbeiter einstellt obliegt ihm die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass dies nicht auf einen Verstoß gegen S. 1 zurückzuführen ist.

2. Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen Abs. 1 verpflichtet sich der Kunde zur Zahlung einer Vermittlungscourtage von 1/3 des zukünftigen Bruttojahresgehaltes des Mitarbeiters.

3. Die Verpflichtungen aus diesem § 6 gelten während der Laufzeit dieses Vertrages sowie in den 12 Monaten danach. Wenn die Vertragslaufzeit weniger als 12 Monaten betragen hat, so gelten die nachvertraglichen Verpflichtungen nur für einen Zeitraum gleicher Dauer.

11. Form

1. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die der Kunde gegenüber uns oder einem Dritten abzugeben hat, bedürfen der Schriftform.

2. Mündliche Zusagen durch Hilfspersonen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch uns.

12. Rechtswahl, Gerichtsstand

1. Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der

Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

2. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand und für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist München.

Stand: 1.2.2014

1. Beauftragung

IT:Agenten GmbH
Blutenburgstr. 43
80636 München

Fax: (089) 96160189-91

Hiermit beauftrage ich/beauftragen wir die Umsetzung der Leistungen, die im Angebot

Fehler: Referenz nicht gefunden

mit der Angebotsnummer Fehler: Referenz nicht gefunden festgelegt sind. Hiermit bestellen wir die Leistungen als

Nicht gewünschte Leistungspunkte wurden durch Streichung (etwa des Aufwands) kenntlich gemacht. Von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der IT:Agenten habe ich/haben wir Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift und Firmenstempel